

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197 und 1198
Urteil Nr. 16/98 vom 11. Februar 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Erlasse der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt zur Bestimmung von Beamten der Agglomeration Brüssel als Beamte mit gerichtspolizeilichem Auftrag, gestellt vom Polizeigericht Brüssel.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen vom 16. Oktober 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.-M. Forget und andere, deren Ausfertigungen am 17. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt ein Erlaß der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt, und zwar der ministerielle Erlaß vom 11. Oktober 1990 zur Bestimmung eines Beamten der Agglomeration Brüssel als Beamter mit gerichtspolizeilichem Auftrag, in Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste und Artikel 19 Nr. 7 des königlichen Erlasses vom 2. April 1975 zur Festlegung polizeilicher Vorschriften, Artikel 11 (in der am 11. Oktober 1990 geltenden Fassung) des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und das Gesetz vom 8. August 1988, sowie Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste, der präzisiert, daß die Beamten vom König ernannt werden, oder die Artikel der Verfassung? »

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 17. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 19. November 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Am 26. November 1997 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudiziellen Fragen sich auf eine Norm beziehen, die offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes fällt.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit eines ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1990 zur Bestimmung eines Beamten der Agglomeration Brüssel als Beamter mit gerichtspolizeilichem Auftrag, in Anwendung von Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 über die Taxidienste und Artikel 19 Nr. 7 des königlichen Erlasses vom 2. April 1975 zur Festlegung polizeilicher Vorschriften, mit Artikel 11 des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der am 11. Oktober 1990 geltenden Fassung, mit dem Gesetz vom 8. August 1988 und mit Artikel 21 § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1974 oder mit anderen Artikeln der Verfassung.

2. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

3. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein ministerieller Erlaß zur Bestimmung eines Beamten als Beamter mit gerichtspolizeilichem Auftrag gegen die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verstößt.

4. Die präjudiziellen Fragen fallen also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellten präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior